

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 69/70 (1917)
Heft: 26

Artikel: Zur Geschäftsmoral im Baugewerbe
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33997>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wettbewerb für eine reformierte Kirche Solothurn.

Zum Wettbewerb für die Kirche Solothurn ging uns, mit Datum vom 13. Dezember, nachfolgende Zuschrift der beiden Preisrichter Arch. H. Bernoulli und Arch. H. Klauser zu. Die andern beiden Architekten des Preisgerichts, Professor K. Moser und M. Braillard, sind z. Zt. landesabwesend. Um eine noch grössere Verzögerung der Entgegnung auf den Artikel Streiff (Seite 236 lfd. Bd.) zu vermeiden, äussern die unterzeichneten Preisrichter ihre Meinung, ohne die Rückkehr ihrer Kollegen abzuwarten, wie folgt:

„Zur Richtigstellung.“

In der Nummer vom 17. November der „Schweizerischen Bauzeitung“ erhebt Architekt R. Streiff eine Reihe von Anklagen gegen den Urteilsspruch der Jury des Wettbewerbs für eine protestantische Kirche in Solothurn. Auf diese Anklagen, obschon sie nicht auf den Ton einer sachlichen Auseinandersetzung gestimmt sind, sei folgendes erwidert:

Der Jury wird vorgeworfen, dass sie von vornherein einen bestimmten Typus bevorzugt hätte. Das erstprämierte Projekt zeigt nun eine Querstellung des Baues, Turm hinten; der zweite Preis Aufbau über quadratischem Grundriss, Turm vorn; der dritte Aufbau über griechischem Kreuz, Turm seitlich; der vierte Preis Langhausanlage mit seitlich gestelltem Turm.

Der Jury wird vorgeworfen, dass sie die für den protestantischen Kirchenraum ungeeignete Einstellung von Säulen gutgeheissen habe. Dass im Gegenteil die Nachteile von Einstellungen befürchtet worden sind, zeigt gerade der in der Einsendung angeführte Satz aus dem Jurybericht: „dass eine zu grosse Benachteiligung der Sitzplätze durch Säulen (im vorliegenden Falle) nicht zu fürchten ist.“

Der Jury wird vorgeworfen, dass sie das auf Seite 179 publizierte Projekt Nr. 110 zum Ankauf empfohlen und ihm im Gegensatz zum erstprämierten Projekt die seitliche Anlage des Unterweisungsraumes zum Vorwurf angerechnet hätte. Die Veröffentlichung ist direkt irreführend, da die zur Beurteilung des Innern so notwendigen Schnitte fehlen. Aus dem vollständigen Projekt geht hervor, dass der Entwurf einen Zwitter darstellt zwischen dem auf die Vierung reduzierten mittelalterlichen Kirchenschema und der Saalkirche. Im übrigen spielt die seitliche Anlage des Unterweisungsraumes bei einem Raum mit durchgehenden Säulen eine andere Rolle als in einem Raum, wo die horizontal geführte Brüstung die Führung übernimmt.

Der Jury wird vorgeworfen, dass das Urteil aus einer Aufzählung von Mängeln bestehe und nicht mit der Prämierung, die nach rein subjektiven Momenten erfolgt sei, übereinstimme. Ein aufmerksamer Leser des Urteils wird finden, dass in der vorliegenden Konkurrenz zum ersten Mal versucht worden ist, statt einer Eliminierung der schlechten nun durch die *Auswahl der guten Projekte* zum Resultat zu gelangen, und dass die Beurteilung durchwegs aus der Gruppierung der guten Seite der Projekte versucht, das zum abschliessenden Urteil notwendige Bild zu bekommen. Inkongruenzen zwischen Protokoll und Prämierung sind leicht möglich, da das Protokoll nicht alle Ausführungen einer dreitägigen Preisrichterarbeit in allen ihren Nuancen wiedergeben kann. Es wird eben nur von Menschen verfasst und nicht von Päpsten, wie der Einsender meint. Eine kürzere Fassung des Protokolls ist für die Preisrichter freilich bequemer und schützt vor derlei Unstimmigkeiten; die Ausführlichkeit ist unbequemer, wird aber der grossen Arbeit der Konkurrenten besser gerecht.

Der Jury wird vorgeworfen, dass sie im vorliegenden Falle das prämiert, „was ihr gefällt“. Herr Streiff vergisst, dass jede Jury bis zu einer gewissen Grenze subjektiv urteilt. Eine ausschreibende Behörde bekundet durch die Auswahl der Preisrichter immerhin eine bestimmte Richtung ihrer Wünsche. Behörde wie Bewerber müssen damit rechnen, dass, unbeschadet einer möglichst objektiven Beurteilung der Projekte, die persönliche Anschauung der Preisrichter mit ins Gewicht falle.

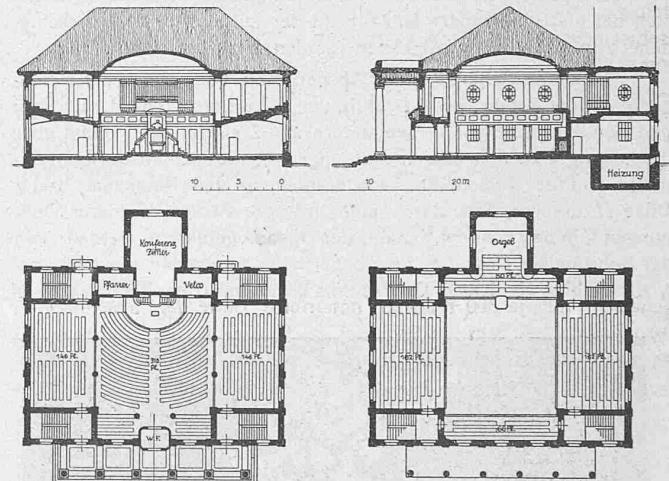
Der Jury wird vorgeworfen, dass sie die „gegenseitige Durchdringung der äussern und innern Architektur“ für so wichtig gehalten hat, dass sie diese über die Einhaltung der im Programm festgelegten Kostensumme gestellt hat. Hier sei freimüdig zugegeben, dass die Prämierung des Projektes Nr. 149 mit seiner starken Ueberschreitung der Bausumme eine sehr grosse Weitheitigkeit bedeutet. Es sei zugegeben, dass in neun von zehn Fällen

eine so starke Preisüberschreitung die Prämierung ausschliessen muss. Im vorliegenden Falle war die Jury der Ansicht, dass die spezielle Aufgabe der Solothurner Kirche das allgemeine Problem des protestantischen Kirchenbaus in sich schliesse, dass also einer Lösung der speziellen Aufgabe ganz selbstverständlich die Lösung des allgemeinen Problems vorausgehen müsse. So musste eine Arbeit, die das spezielle Thema vernachlässigt, aber die als Lösung der ideellen Aufgabe anzusprechen war, höher bewertet werden als ein Projekt, das sich im Rahmen des Programmes hielt, dagegen die ersten Voraussetzungen nicht erfüllte.

Mit seiner Kritik wird der Einsender es wahrscheinlich erreichen, dass in Zukunft Konkurrenz-Urteile sich mit grösserer Ausschliesslichkeit nach dem Grad der Erfüllung der vorgedruckten Programmbestimmungen richten. Er wird es erreichen, dass die Protokolle wieder einsilbiger werden und dass wieder, wie in alten Zeiten, der „gute Grundriss“ über die höchste künstlerische Leistung triumphiert. Es ist die Frage, ob damit dem Beruf und der Kunst ein grosser Dienst geleistet ist.

Hans Bernoulli.
Hans Klauser.“

Die hier berührte Frage, namentlich die im vorletzten Absatz obenstehend erteilte Antwort ist von solcher *grundätzlicher Bedeutung und Tragweite*, dass sie unbedingt weiterer Abklärung bedarf. Leider ist der in erster Linie an der Diskussion beteiligte Architekt R. Streiff für mehrere Tage abwesend, sodass seine eigene Rückäußerung erst in nächster Nummer erfolgen kann.



Grundrisse und Schnitte zum Entwurf Nr. 110 für eine reformierte Kirche in Solothurn. — Masstab 1:800.

Wir unsererseits beschränken uns hier darauf, den im Vorstehenden *uns* gemachten Vorwurf einer „direkt irreführenden“ Darstellung des Entwurfs Nr. 110 abzulehnen. Wir fügen „die zur Beurteilung des Innern so notwendigen Schnitte“ hier ergänzend bei, zur Belehrung für Jene, die sich das Bild anhand der Grundrisse und der auf S. 179 daneben abgedruckten Projektbeschreibung im „Gutachten des Preisgerichts“ nicht vorstellen können.

Die Redaktion.

Zur Geschäftsmoral im Baugewerbe.

Das Schmierwesen im Baugewerbe bildete den Gegenstand eines in der Woche vom 10. bis 15. Dezember d. J. vor Schwurgericht in Winterthur behandelten Strafprozesses, in dessen Verlauf die *Geschäftsmoral unserer Architekten* in einer Weise dargestellt worden ist, die uns nötigt, auch an dieser Stelle aufs schärfste dagegen zu protestieren. Zur Orientierung über den Sachverhalt sei folgendes kurz vorausgeschickt. Die zürcherische Baufirma Gull & Geiger hat in Verbindung mit Dr. Lüscher in Aarau die Fundation¹⁾ und für sich allein den Hochbau des *Verwaltungsgebäudes der Schweiz*. Rückversicherungs-Gesellschaft am Mythenquai in Zürich ausgeführt. Dabei hat sie den die Bauherrschaft vertretenden Bauführer Karl Werz aus Wiesbaden durch Bestechung zu falschen Rammprotokollen, mangelhafter Kontrolle usw. veranlasst. Daraus hatte sie zum Schaden der Bauherrschaft auf einen Gesamtbetrag ihrer Rechnung von 1050869 Fr. einen

¹⁾ Vergl. deren Beschreibung in Bd. LVIII, S. 324 bis 327 (vom 9. Dez. 1911).

durch Expertise auf 186 814 Fr. bezifferten Betrag zu viel bezogen.¹⁾ Der Gerichtshof verurteilte die Angeklagten²⁾ und damit die von ihnen betriebenen Machenschaften, was in unsern Fachkreisen allgemein mit Genugtuung begrüßt worden ist.

Anlässlich der Zeugeneinvernahme sagte laut „N. Z. Z.“ ein uns nicht bekannter Arch. Hardmeier (gestützt auf 20jährige Erfahrung!) über das Schmieren der Bauführer u. a.: In der Praxis sehe man dahinter nichts Unmoralisches; das Provisionssystem habe sich nun einmal eingelebt; der Bauführer erhalte Trinkgelder, damit er im Ausmass „vernünftig“ vorgehe, usw. — Es freut uns, dass schon seitens des Experten Arch. W. Pfister dieser Beleuchtung unserer Berufsmoral entgegengetreten wurde, unter ausdrücklichem Hinweis auf die *Grundsätze der schweizerischen Berufsverbände des S. I. A. und des B. S. A.*, deren Mitglieder es als Ehrensache betrachten, das Schmierwesen im Baugewerbe zu bekämpfen. Es freut uns ferner, ein gesundes Rechtsempfinden seitens des Gerichtshofes darin zu erkennen, dass er im Strafmaß über die Anträge der Staatsanwaltschaft bedeutend hinausging. Auch der „Schweizer Bau-meisterverband“ seinerseits hat die Geschäftsmoral nach der Definition des Zeugen Hardmeyer sofort bestimmt abgelehnt; das gleiche taten das C.-C. des S. I. A.³⁾ sowie mehrere Architekten in Zuschriften an die Tagespresse.

Wir schliessen uns hiermit diesen Ablehnungen des bestimmtesten an. Dabei können wir unser Erstaunen darüber nicht verhehlen, dass es noch Juristen gibt, die es nicht für unter ihrer Würde halten, derartige Handlungen, und wäre es auch als Verteidiger, beschönigen zu wollen. Es ist im Hinblick auf das Ansehen unseres Berufstandes zu hoffen, dass die gründliche Erörterung dieses Falles dazu beitrage, einerseits die Achtung vor den anständigen Vertretern des Baugewerbes zu heben, anderseits unsaubere Machenschaften Gewissenloser, wo immer sie sich bemerkbar machen, ans Licht zu ziehen und im öffentlichen Interesse ebenso rücksichtslos an den Pranger zu stellen! *Die Red.*

Konkurrenzen.

Gemeindehaus Kilchberg bei Zürich. In einem auf eingeladene, mit je 300 Franken honorierte Bewerber beschränkten Wettbewerb, bei dem als Preisrichter die Architekten H. Bernoulli, H. Bräm und G. Schindler amteten, wurden am 21. d. M. unter acht Projekten folgende mit Preisen ausgezeichnet:

- I. Preis (*Auftrag zur Ausarbeitung eines Bauprojektes*): Entwurf mit Motto „Siehe Erläuterung!“ Arch. Bischoff & Weideli, Zürich.
- II. Preis (Zusatzprämie 300 Fr.) „Im Gelände am See“, Arch. Müller & Freytag, Thalwil.
- III. Preis (Zusatzprämie 200 Fr.) „Am Bahnweg“, Arch. Pfleghard & Haefeli, Zürich.

Die Ausstellung der Entwürfe (zu der keineswegs einfachen Aufgabe) im Zeichensaal des Sekundarschulhauses in Kilchberg dauert bis und mit Montag den 31. Dezember 1917 (jeweils von 9 bis 12 und 2 bis 5 Uhr).

Nekrologie.

† **H. Scheit.** In Dresden verschied am 19. November im Alter von 57 Jahren Professor Hermann Scheit, ordentl. Professor für Maschinenbau- und Festigkeitslehre an der dortigen Technischen Hochschule und Direktor der Königl. Sächsischen Mechanisch-Technischen Versuchsanstalt daselbst. Der Verstorbene dürfte namentlich durch seine für den „Deutschen Ausschuss für Eisenbeton“ ausgeführten Untersuchungen auch in unserem Leserkreise bekannt gewesen sein.

John Türcke. Von befriedeter Seite wird uns nachträglich noch ein zur Clichierung geeignetes Bild des Verstorbenen in Aussicht gestellt. Wir behalten uns vor, dieses in einer der ersten Nummern des neuen Jahrgangs als Nachtrag zu dem auf Seite 281 dieses Bandes veröffentlichten Nachruf zu bringen.

¹⁾ Näheres aus dem Expertenbericht siehe „N. Z. Ztg.“ Nr. 2353, vom 14. Dezember d. J.

²⁾ Gull zu einem Jahr Arbeitshaus, 10 000 Fr. Busse und zwei Jahren Einstellung im Aktivbürgerecht, Geiger zu 1½ Jahren Arbeitshaus, 15 000 Fr. Busse und drei Jahren Einstellung im Aktivbürgerecht, Werz zu drei Jahren Arbeitshaus, 1000 Fr. Busse und zehn Jahren Landesverweisung.

³⁾ Vergl. auch unter *Vereinsnachrichten* nebenan.

Literatur.

Das Schoop'sche Metallspritzenverfahren. Seine Entwicklung und Anwendung, nebst einem Ueberblick über seine Stellung zu den übrigen Metallisierungsmethoden und einem Abriss seiner Patentgeschichte. Von Hanns Günther und M. U. Schoop. Mit 130 Abbildungen. Stuttgart 1917, Frankh'sche Verlagshandlung. Preis geh. 7 M., geb. 9 M.

Wie schon dessen Titel angibt, beschränkt sich dieses Werk nicht auf die Schilderung des Metallspritzenverfahrens. Die Verfasser beabsichtigten vielmehr, damit zugleich einen Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Technik zu liefern, und zu zeigen, wie viel unermüdlicher und oft fruchtloser Kleinarbeit es bedarf, ehe eine Erfindung wie die vorliegende für die Praxis brauchbar ist. Dementsprechend bringt das Werk im I. und II. Abschnitt eingehend die Entwicklungsgeschichte der Metallspritzenapparate, von der wir in der Arbeit auf Seite 303 bis 307 dieser Nummer einen sehr zusammengedrängten Auszug geben, sowie einen Ueberblick über den Stand der übrigen Metallisierungsverfahren, wie Bronzierung, Galvanisierung, Plattierung, Feuervergoldung usw. Bei der Beschreibung der Drahtspritzenpistolen sind auch deren Inbetriebsetzung sowie die möglicherweise auftretenden Störungen erörtert, wodurch das Buch, in Verbindung mit dem die Anwendungsmöglichkeiten des Verfahrens behandelnden IV. Abschnitt, zu einem wertvollen Ratgeber wird für den Techniker oder den Handwerker, der sich mit dem Metallspritzenverfahren zu befassen hat. Der III. Teil befasst sich mit den Eigenschaften gespritzter Metallschichten, der V. Teil mit der Patentgeschichte des Verfahrens.

Die beste Empfehlung für das Werk dürften wohl die Worte sein, mit denen Dipl.-Ing. Carl Weihe in der „Z. d. V. D. I.“ seine bezügliche Besprechung schliesst: „So bietet das Werk einen kleinen Beitrag zur Geschichte der Technik, in einem beschränkten Teilgebiet zwar, der aber doch so gründlich und selbstlos dargestellt ist, dass er als Vorbild für andere Darstellungen dienen kann.“ G. Z.

Eingegangene literarische Neuigkeiten; Besprechung vorbehalten.
Zu beziehen durch *Rascher & Cie.*, Rathausquai 20, Zürich.

Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage. Von Dr. Rud. Eberstadt, ord. Honorarprofessor an der königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Dritte, umgearbeitete und erweiterte Auflage. Mit 148 Abbildungen im Text. Jena 1917, Verlag von Gust. Fischer. Preis geh. 16 M., geb. M. 18.20.

Wegleitung zur Einschränkung des Brennstoffverbrauchs bei Heiz- und Kochanlagen. Herausgegeben von der Brennstoff-Zentrale der Stadt Zürich. Mit einem Anhang: Verordnung des Regierungsrates vom 23. November 1917. Zürich 1917. Kommissionsverlag Gebr. Leemann & Cie. Preis geh. 50 Rp.

Der Tourist in der Schweiz und Grenzgebieten. Reisetaschenbuch von Iwan von Tschudy. Fünfunddreißigste Auflage. Neu bearbeitet von Dr. C. Täuber. Mit vielen Karten, Gebirgsprofilen und Stadtplänen. II. Band: Urschweiz und Südschweiz. Zürich 1917. Verlag von Art. Institut Orell Füssli. Preis kart. 4 Fr.

Redaktion: A. JEGHER, CARL JEGHER.
Dianastrasse 5, Zürich 2.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Erklärung.

In den Schwurgerichts-Verhandlungen gegen die inzwischen verurteilten Bauunternehmer Gull & Geiger, Zürich, wurde u. a. als Entlastungszeuge der seit 20 Jahren im Baufach tätige Herr Hardmeier einvernommen. Herr H. erklärte es nach dem Berichterstatter der „N. Z. Ztg.“ (Nr. 2353 vom 14. Dez. 1917) als eine viel verbreitete Praxis, dem Bauführer Trinkgelder zu geben. Man sehe in der Praxis dahinter nichts Unmoralisches. Es komme viel vor, dass ein Architekt vom Bauunternehmer eine Provision erhalte, wenn er dem Bauherrn gewisse Lieferanten empfehle. Das Provisionssystem habe sich nun einmal eingelebt und die meisten Bauherren wissen es.

Gegen diese Behauptungen ist aus fachmännischen Kreisen in der Presse bereits Einsprache erhoben worden. Angesichts der schweren Anklage gegen den ganzen Architektenstand, die in den Aussagen des Herrn Hardmeier liegt, sieht sich jedoch das Central-Comité des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins zu folgender Erklärung veranlasst: